

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	71 (1974)
Heft:	3
Artikel:	Solidarität für geistig Behinderte!
Autor:	Wintsch, Hermann
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-839110

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit den Neubauten allein ist noch nicht geholfen. Es braucht zusätzlich 40 ausgebildete Pflegepersonen und mindestens 18 Hilfspersonen. Zudem sind noch einzuplanen die Prophylaxe gegen Erkrankungen, der Ausbau der privaten Alterspflege (z. B. durch Angehörige), die Schaffung einer zentralen Betten- bzw. Pflegeplatzvermittlung, die Vergrösserung der Ärztedichte sowie die Organisation des Altersturnens, des Mahlzeitendienstes und weiterer Einrichtungen, welche dazu beitragen können, dass ein Pflegeheimereintritt vermieden oder hinausgeschoben werden kann.

Mit einem koordinierten Einsatz von öffentlicher und privater Altersfürsorge muss der heutigen und künftigen Baselbieter Bevölkerung trotz der zu erwartenden zahlenmässigen Zunahme ein menschenwürdiges Altern gewährleistet werden. Wer ein Leben lang hart gearbeitet hat, soll einen möglichst sorgenfreien Lebensabend in der ihm vertraut gewordenen Umgebung verbringen können, ohne das Gefühl zu haben, vom pulsierenden Leben ausgeschlossen zu sein.

Eine ähnliche Planung und Koordination auf die nächsten Jahre hinaus wird von den zuständigen Instanzen im Baselland erarbeitet für die *spitalexterne Krankenpflege*.

Aus bereits bekannten Gründen wird die Belastung der Spitäler im Baselland immer stärker. Der Neubau des Bruderholzspitals war wohl eine starke zusätzliche Hilfe auf diesem Sektor, aber es ist dennoch mit einem Zusammenbruch der Spitaldienste zu rechnen, wenn die Entwicklung so weitergeht. Die einzige Alternative besteht in der massiven Förderung der spitalexternen (extramuralen) Krankenpflege. In einzelnen Gemeinden spielt die Zusammenarbeit zwischen Ärzten, Krankenpflegerinnen und weitern Hilfsstellen sehr gut, an andern Orten muss sie noch auf- und ausgebaut werden. Auch die haupt- und nebenamtlich in der Fürsorge tätigen Personen sind aufgerufen, in diesem wichtigen Betreuungssektor mitzuwirken oder wenigstens zweckmässig koordinierte Hilfe zu vermitteln.

Alle diese Überlegungen zeigen, dass namentlich in Gebieten mit starker Bevölkerungszunahme nicht nur bei der eigentlichen Fürsorgearbeit, sondern auch bei den mit ihr verwandten öffentlichen Aufgaben eine klare Zukunftsplanung notwendig ist und wir uns dabei von unserm persönlichen Engagement nicht dispensieren dürfen.

Solidarität für geistig Behinderte!

Von Pfarrer *Hermann Wintsch*, Kinderheim Schürmatt, Zetzwil AG

Der geistig behinderte Mensch soll so umfassend wie möglich von seiner Behinderung her als Mitglied unserer Gesellschaft leben können!

Unter dieser Forderung lässt sich das heutige Bemühen der Eltern und der beistehenden Begleiter der geistig Behinderten zusammenfassen. Mit ihr treten sie

national und international vor die breite Öffentlichkeit, in der Überzeugung, die Mithilfe der andern sei nötig.

Nun hat jede Forderung nur insoweit Gewicht, als sie in die Alltagswirklichkeit umsetzbar ist. Mit allgemeinen noch so hochgemuten Proklamationen ist den Betroffenen wenig geholfen, gerade weil sie völlig unverbindlich bejaht werden können.

Wenn darum die Gesellschaft den geistig Behinderten nicht länger durch ihr Mitleid mit den «Ärmsten der Armen» ausschliesst, sondern die Mitgliedaufnahme vollziehen soll, muss sie über die praktischen Aufnahmemöglichkeiten informiert werden.

Diese werden heute auf drei Ebenen zu schaffen versucht:

1. Mit der Einführung der schweizerischen Invalidenversicherung hat der geistig Behinderte massgebliche Rechtsansprüche zugesprochen erhalten.

Er ist nicht länger Bittsteller an die Adresse der Gesellschaft oder Klient wohltätiger Gruppen, sondern er ist in die Gesellschaft miteinbezogen, dadurch, dass er in ihr Rechte besitzt.

2. Mit dem Ausbau und der Erweiterung der Förderung geistig Behindter – von Nichtbildungsfähigen zu Förderbaren erklärt – wird es ihnen mindestens teilweise möglich, die Bedingungen der Gesellschaftszugehörigkeit zu erfüllen. Eingliederung in die Gesellschaft, Arbeit in geschützten Werkstätten und Teilnahme an unseren Lebensbereichen sind dafür praktische Beweise, wie sie vielerorts auch in unserem Lande geleistet werden.

Der geistig Behinderte ist so längst nicht mehr Aussenseiter oder nur Schemen, das man vor der Öffentlichkeit verbirgt, sondern als einer, der Rollen bewältigen kann, steht er heute vor der Türe der Gesellschaft.

3. Hier hat nun die dritte notwendige Bemühung einzusetzen, denn es ist klar, dass er nicht von sich aus einen Platz in der Gesellschaft erobern kann. Aus zwei Überlegungen nicht, einmal weil der geistig Behinderte zeitlebens Beistand benötigt und zum andern, weil auch die Gesellschaft zu ihm und nicht nur er zur Gesellschaft in Beziehung treten muss. Diese Beziehung der Gesellschaft zum geistig Behinderten lässt sich mit Solidarität umschreiben.

Diese Solidarität mit dem geistig Behinderten ist noch wenig spürbar. Viele glauben, mit dem Rechtsanspruch und der materiellen Hilfe der schweizerischen Invalidenversicherung sei alles getan.

Andere sind beeindruckt von all dem, was der geistig Behinderte heute an Förderung angeboten erhält und fragen bereits, ob im Verhältnis zu andern hier nicht des Guten zuviel getan werde. Auf alle Fälle sind sie überzeugt, dass damit das Nötige getan werde.

Beide Gruppen, und die Mehrzahl unserer Gesellschaft zählt dazu, sehen immer noch nicht, dass es mehr braucht, als dem geistig Behinderten das materielle Bestehen zu garantieren und ihn durch Fördern weiterzubringen.

Das hat seine guten Gründe. Einmal geschieht das Bemühen um den geistig Behinderten fern der Gesellschaft. Man weiss wohl, dass die Invalidenversicherung für solche Menschen da ist und dass sie für sie zahlt.

Man weiss aus vielerlei Berichten, dass geistig Behinderte gefördert werden und sieht ansprechende Photographien ihres Alltags. Aber man tritt zu ihnen nicht in Beziehung, höchstens, dass man sie häufiger als früher und unauffälliger als früher in der Öffentlichkeit sehen kann. Aber mit Ausnahme der Eltern und Geschwister geistig Behindter, erleben wir sie nicht. Es besteht heute die Gefahr, dass wir im einseitigen Interesse einer optimalen Förderung vergessen, dass der Erlebniskontakt mit den andern nötig ist, soll wirklich so etwas wie Solidarität der Gesellschaft entstehen können.

Sonderkindergarten, Sonderschule, Sonderanlehre und Sonderwerkstätte bieten sicher den Vorteil, dass auf die Behinderung eingegangen werden kann, aber sie trennen auf neue Weise den Behinderten von den andern, noch umfassender als durch die frühere Form der Anstaltseinweisung.

Weder auf der Stufe der Kindheit noch der Jugendzeit erleben die andern geistig Behinderte hautnah und alltäglich. Wie sollen sie dem geistig Behinderten später als Erwachsener mit Solidarität begegnen können?

Nur wenn die Gesellschaft und die Vertreter der geistig Behinderten den Behinderten aufnehmen, kann echte Solidarität entstehen. So müssen wir weg von einem einseitigen Denken in Schicksals- oder Sondergruppen. Eltern geistig behinderter Kinder sind nicht unter sich am rechten Ort, sondern gehören zu den Elterngruppen schlechthin.

Geistig behinderte Kinder haben ihren Platz nicht allein unter ihresgleichen, sondern gehören, dort wo es möglich ist, zu allen andern Kindern.

Wer immer mit geistig Behinderten arbeitet, ist nicht einfach Sonderfachmann auf diesem Gebiete, sondern hat den Bezug zu den unbehinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, wo immer er möglich ist, herzustellen.

Wir sprechen zu viel vom geistig Behinderten, ohne seine Einbeziehung zu den andern, und darum bleibt er an der Schwelle der Mitgliedschaft. Es ist an beiden Seiten hier eine Öffnung zu vollziehen. Sie ist möglich, wenn die Unbehinderten die Angst aufgeben, der geistig Behinderte störe und beeinflusse andere zu deren Nachteil und die Eltern die Angst bekämpfen, der geistig Behinderte habe durch die andern zu leiden und finde sich nicht zurecht.

Wir können beides nie ausschliessen, aber es ist nicht typisch für die Gruppe der geistig Behinderten, jedes Mitglied der Gesellschaft steht darunter. Es ist der Preis der Mitgliedschaft. Für den geistig Behinderten ist er nicht zu hoch, sondern so wichtig, dass unsere Solidarität da anfangen kann, ihm solche Nähe und Beziehung zu uns zuzumuten.

Zum Alimenten-Inkasso aus sozialer Sicht

Von Johanna Hodel, Grossrätin, Luzern

Vorbemerkung der Redaktion. Von einem wirksamen Alimenten-Inkasso darf wohl erst dann gesprochen werden, wenn die geschuldeten Leistungen eingebracht werden und wenn es gleichzeitig gelingt, den Alimentenschuldner vor einem sozialen Abgleiten zu bewahren. Wir